

551.1

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

(Änderung vom 28. März 2011; Zürcher Polizeischule)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 23. Dezember 2009¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 10. Juni 2010,

beschliesst:

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Zürcher
Polizeischule

§ 26 a. ¹ Der Kanton betreibt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die Zürcher Polizeischule. Die Schule vermittelt die Grundausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für Polizistinnen und Polizisten.

² Kanton und Stadt Zürich lassen ihre Polizistinnen und Polizisten an der Zürcher Polizeischule ausbilden.

³ Die zuständige Direktion schliesst mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Führung und dem Betrieb der Zürcher Polizeischule ab. Diese regelt namentlich die Führungsstruktur und die Finanzierung der Schule sowie den Einsatz korpseigener Lehrkräfte.

⁴ Die zürcherischen Gemeinden können die Angehörigen ihrer Polizeikorps an der Zürcher Polizeischule ausbilden lassen. Im Einvernehmen mit der Stadt Zürich kann die zuständige Direktion mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen abschliessen und eine allfällige Mitwirkung regeln.

⁵ Soweit es die Kapazität der Schule zulässt, können auch Angehörige ausserkantonaler Polizeikorps zur Ausbildung zugelassen werden.

⁶ Die Auszubildenden werden von den zuweisenden Polizeikorps entlohnt und unterstehen deren Personalrecht.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 28. März 2011 des Polizeiorganisationsgesetzes (Zürcher Polizeischule) wird auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt ([ABl 2011, 3842](#)).

13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

¹ [ABl 2010, 74](#).